

Az.: 2 A 550/24
7 K 1499/22 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Universität Leipzig
vertreten durch die Rektorin
- Justitiariat –
Ritterstraße 24, 04109 Leipzig

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

Aufhebung eines Einstellungsbeschlusses / Verfahrensfortführung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 13. Juni 2025

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. September 2024 - 7 K 1499/22 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor.
- 2 1. Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der Entscheidung der Beklagten über die Einstellung des Vorprüfungsverfahrens wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- 3 Der Kläger war bis zum 31. Dezember 2020 an der medizinischen Fakultät der Beklagten am Institut für Rechtsmedizin wissenschaftlich tätig und führte eine Studie zum sogenannten „Mantrailing“ (Personensuche mit Hilfe von Spürhunden, die einer individuellen menschlichen Geruchsspur folgen) durch. Im Oktober 2020 wurde ihm aufgrund seiner Forschungsarbeit der Dokortitel verliehen. Am 21. November 2017 wurde ein auf Studienergebnissen u. a. des Klägers beruhender Beitrag in der Fachzeitschrift..... veröffentlicht, in dem der Kläger auch als Erstautor genannt ist. Nach einer Anzeige von Prof. Dr. G... verfasste die Ombudsperson der Beklagten am 21. November 2019 eine Abschlusseinschätzung und Empfehlungen, die sie der Ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei der Beklagten zuleitete. Diese entschied in ihrer Sitzung am 26. Mai 2020, das Vorprüfungsverfahren einzustellen, weil sich der Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht hinreichend bestätigt habe. Dies teilte der Kommissionsvorsitzende dem Kläger mit Schreiben vom 5. Juni 2020 mit. Mit E-Mail vom 19. Oktober 2020 teilte der Mit Herausgeber der Zeitschrift ... Prof. Dr. J..... dem Kommissionsvorsitzenden mit, dass man aufgrund von kritischen Stellungnahmen eigene statistische Berechnungen zu den Untersuchungen des Klägers angestellt und gewisse Aussagen in der Arbeit habe falsifizieren müssen. Am 18. Dezember 2020 informierte Prof. Dr. J..... den Kommissionsvorsitzenden, dass die eigenen Untersuchungen den von Prof. Dr. G... formulierten Verdacht teilweise bestätigt hätten und daher in der Zeitschrift ... eine „Expression of Concern“ hinsichtlich der Publikation des

Klägers veröffentlicht worden sei. Die Beklagte holte daraufhin ein Rechtsgutachten zur Frage ein, ob die Einstellungsmitteilung von 5. Juni 2020 einer weiteren Untersuchung entgegenstehe und ob das ursprünglich eingestellte Vorprüfungsverfahren fortgesetzt werden könne. Das von Prof. Dr. von C..... erstellte Rechtsgutachten vom 15. Juli 2021 gelangt zu der Einschätzung, dass die Einstellung kein Verwaltungsakt und eine Wiedereröffnung des Verfahrens grundsätzlich möglich sei. Mit Schreiben vom 1. November 2021 teilte der Kommissionsvorsitzende dem Kläger mit, dass die Kommission sich mit Beschluss vom 28. September 2021 die Aussagen des Gutachters zu eigen gemacht habe. Höchstvorsorglich habe sie den Einstellungsbeschluss vom 26. Mai 2020 indes aufgehoben. Gleichzeitig wurde dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Kläger legte gegen das Schreiben vom 1. November 2021 mit Schreiben vom 20. Juli 2022 Widerspruch ein. Diesen wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15. November 2022 als unzulässig, hilfsweise unbegründet zurück.

- 4 Mit seiner bereits am 29. Oktober 2022 erhobenen Klage begehrte der Kläger zuletzt die Aufhebung der Bescheide der Beklagten vom 1. November 2021 und vom 15. November 2022, hilfsweise die Feststellung, dass diese Bescheide rechtswidrig seien und dass nach der durch Beschluss der Ständigen Kommission vom 26. Mai 2020 erfolgten Einstellung das Verfahren gegen den Kläger durch die zuständige Ombudsperson nicht wieder eingeleitet werden könne. Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 24. September 2024 - 7 K 1499/22 - im Hauptantrag als unzulässig und im Hilfsantrag als unbegründet zurück. Die Anfechtungsklage sei nicht statthaft, weil es sich bei dem Schreiben der Beklagten vom 1. November 2021 wie auch bei dem Schreiben vom 5. Juni 2020 nicht um einen Verwaltungsakt handele. Beide Schreiben stellten lediglich formlose Mitteilungen zur Information des Klägers über das Ergebnis der Vorprüfung und den Inhalt der Beratung vom 28. September 2021 dar; ein eigenständiger Regelungsausspruch sei nicht enthalten. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Satzung der Beklagten zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung komme selbst dem Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens – Bericht an die Rektorin – keine Außen-, Regelungs- oder Bindungswirkung zu. Diese Überlegungen müssten umso mehr für das Vorprüfungsverfahren nach § 14 der Satzung gelten. Stelle bereits das Schreiben vom 5. Juni 2020 mangels Regelungscharakter keinen Verwaltungsakt dar, so sei auch die am 1. November 2021 mitgeteilte Aufhebung der Einstellungsentscheidung nicht als solcher anzusehen. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf die Feststellung, dass die Beklagte nach der erfolgten Verfahrenseinstellung nicht ein weiteres Mal ein Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen ihn einleiten könne. Gemäß § 6 der Satzung sei die Beklagte vielmehr verpflichtet, jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachzugehen. Mit den schriftlichen Hinweisen des Prof. Dr. J..... und der Veröffentlichung der „Expression of Concern“ in der Fachzeitschrift lägen erneut

Hinweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten des Klägers vor. Die Satzung der Beklagten könne auch nach Beendigung der Forschungstätigkeit des Klägers bei der Beklagten weiter herangezogen werden.

- 5 Der Kläger macht mit seinem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Es handele sich bei den Schreiben der Beklagten vom 5. Juni 2020 und vom 1. November 2021 sehr wohl um Verwaltungsakte. Ausgehend vom Empfängerhorizont habe der Kläger annehmen können, dass das gegenständliche Vorprüfungsverfahren verbindlich eingestellt worden sei, weil sich der Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht hinreichend bestätigt habe. Er habe das Schreiben so verstehen müssen, dass das Verfahren einen für ihn positiven Abschluss gefunden habe und eine weitere Prüfung und gegebenenfalls Ahndung nach der Satzung der Beklagten nicht mehr erfolgen werde. Es habe sich um eine verbindliche Verfahrenseinstellung gehandelt, vergleichbar einer Einstellung im Disziplinarverfahren oder im strafrechtlichen Verfahren. Das vom Verwaltungsgericht herangezogene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2017 - 6 C 3.16 - sei nicht einschlägig. Laut § 14 Abs. 1 1. Spiegelstrich und § 16 Abs. 1 der Satzung handele es sich keinesfalls nur um eine Zwischenentscheidung, sondern um eine verbindliche und folglich abschließende Entscheidung. Von einer bloß universitätsinternen Wirkung könne keine Rede sein. Es gebe sogar für Dritte die Möglichkeit, Rechtsbehelfe innerhalb kurzer Frist einzulegen. Es sei von einem zweistufigen Verfahren auszugehen; über einen Einstellungsbeschluss auf der ersten Stufe könne sich die Hochschulleitung nicht hinwegsetzen. Im Hinblick auf den Hilfsantrag fehle es an einer Regelung zur Fortsetzung bzw. zum Wiederaufgreifen eines bereits abgeschlossenen Verfahrens in der Satzung der Beklagten. Eine Fortsetzung oder ein Wiederaufgreifen des Verfahrens müssten deshalb ausscheiden, erst recht, wenn wie hier keine neuen Vorwürfe im Raum stünden. Dies ergebe sich aus Vertrauensschutzgesichtspunkten und der Grundrechtsrelevanz. Das Verwaltungsgericht habe den Hinweis des Klägers auf die Rechtsgedanken der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 2023 - 2 BvR 900/22 - nicht berücksichtigt. Eine Fortsetzung des Verfahrens könne auch deshalb nicht mehr stattfinden, weil der Kläger der Beklagten seit längerem nicht mehr angehöre. Die Satzung in ihrer maßgeblichen Fassung vom 17. April 2015 enthalte hierzu keine Regelung. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens mit denselben Vorwürfen greife in das Grundrecht der Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) des Klägers ein.
- 6 Die Beklagte ist dem Zulassungsantrag unter Bezugnahme auf die verwaltungsgerichtliche Entscheidung und Auseinandersetzung mit dem Zulassungsvorbringen entgegengetreten.
- 7 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheids (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

- 8 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 2228/02 -, juris).
- 9 Daran fehlt es hier. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass der Kläger weder Anspruch auf Aufhebung der vom Vorsitzenden der Ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens mitgeteilten Aufhebung der Einstellungsentscheidung vom 5. Juni 2020 noch auf Feststellung hat, dass nach der erfolgten Einstellung des Verfahrens ein Verfahren gegen den Kläger durch die zuständige Ombudsperson nicht wieder eingeleitet werden könne. Der Senat verweist auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (Entscheidungsabdruck S. 9 ff.) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Die Ausführungen des Klägers im Zulassungsantrag geben keinen Anlass zu einer anderen Bewertung.
- 10 a) Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass es sich bei den Schreiben der Beklagten vom 5. Juni 2020 und vom 1. November 2021 nicht um Verwaltungsakte handelt. Verwaltungsakt ist nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 35 Satz 1 VwVfG jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Eine Regelung ist nur dann anzunehmen, wenn die Maßnahme der Behörde nach ihrem objektiven Sinngehalt darauf gerichtet ist, eine verbindliche Rechtsfolge zu setzen, d. h. wenn Rechte des Betroffenen unmittelbar begründet, geändert, aufgehoben, mit bindender Wirkung festgestellt oder verneint werden (vgl. BVerwG, Urteile v. 22. Mai 1980 - 2 C 30.78 - und v. 20. Mai 1987 - 7 C 83.84 -, beide juris). Ob eine behördliche Maßnahme Regelungscharakter und damit Verwaltungsaktqualität hat, ist durch Auslegung zu bestimmen. Dabei kommt vor allem der entsprechend anwendbaren Auslegungsregel des § 133 BGB Bedeutung zu. Danach ist der objektive Erklärungsgehalt der Maßnahme zu bestimmen; es kommt darauf an, wie sie der Adressat bei objektiver Betrachtung verstehen kann (BVerwG,

Urteile v. 25. Mai 1984 - 8 C 100.83 -, v. 21. Juni 2006 - 6 C 19.06 - und v. 5. November 2009 - 4 C 3.09 -, alle juris).

- 11 Hiervon ausgehend stellt sich das Schreiben vom 5. Juni 2020, das keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, als Mitteilung des Kommissionsvorsitzenden über die von der Ständigen Kommission am 20. Mai 2020 beschlossene Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nach § 14 der Satzung der Beklagten dar, verbunden mit der Anregung, entsprechend der Empfehlung der Ombudsperson die Originaldaten der Versuche Herrn Prof. Dr. G... zur Verfügung zu stellen. Eine verbindliche Rechtsfolge wird hierdurch bei objektiver Betrachtung nicht gesetzt. Vielmehr handelt es sich hinsichtlich der mitgeteilten Verfahrenseinstellung um die Information über den Abschluss des internen Vorprüfungsverfahrens unter Angabe der Begründung. Hieraus lässt sich entnehmen, dass das nach der Satzung der Beklagten vorgeschriebene Verfahren bei Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens durchgeführt wurde und im Stadium der Vorprüfung die Einstellung nach § 14 Abs. 1 erster Spiegelstrich erfolgte, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt habe. Diese Mitteilung stellt mangels Anordnung oder Feststellung einer Rechtsfolge für den Kläger keine Regelung und damit keinen Verwaltungsakt dar (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 21. Juni 2017 - 6 C 3.16 -, juris Rn. 15, wonach die Mitteilung über die Einstellung eines Verwaltungsverfahrens zur Entziehung einer Rechtsposition – dort des Doktorgrades – regelmäßig kein Verwaltungsakt ist). Schließlich führt auch der Vergleich mit Verfahrenseinstellungen im Straf- oder Disziplinarrecht ebenso wie der Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 2023 - 2 BvR 900/22 - nicht weiter, weil die dort maßgeblichen gesetzlichen Regelungen auf das in Rede stehende Verfahren nicht übertragbar sind.
- 12 Keine Verwaltungsaktqualität hat auch die im Schreiben vom 5. Juni 2020 enthaltene Anregung, die Originaldaten der Versuche Prof. Dr. G... zur Verfügung zu stellen: Bereits aus dem verwendeten Begriff „Anregung“ folgt, dass eine verbindliche Regelung im Sinne einer Anordnung gegenüber dem Kläger gerade nicht angestrebt wird.
- 13 Diese Ausführungen gelten entsprechend für das Schreiben vom 1. November 2021, das ebenfalls nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Dieses enthält die Mitteilung, dass die Ständige Kommission ihren Beschluss vom 26. Mai 2020 über die Einstellung des Vorprüfungsverfahrens mit Beschluss vom 28. September 2021 „höchst vorsorglich“ aufgehoben habe, wenngleich dies mangels Verwaltungsaktqualität der Einstellungsentscheidung nicht erforderlich sei. Gleichzeitig wird der Kläger informiert, dass die Ständige Kommission davon ausgehe, dass aktuell kein Verfahren vor ihr statfinde, dass ein solches indes durch die zuständige Ombudsperson aufgrund neuer Hinweise wieder eingeleitet werden könne, und

erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Auch hier ergibt die Auslegung nach dem Empfängerhorizont, dass seitens der Beklagten die Setzung einer verbindlichen Rechtsfolge nicht gewollt ist, sondern das Schreiben der Information des Klägers zum Verfahrensstand nach Veröffentlichung der „Expression of Concern“ in der Fachzeitschrift ... dient.

- 14 b) Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit dem vom Verwaltungsgericht herangezogenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2017 - 6 C 3.16 - a. a. O. Dort wird ausgeführt (Rn. 16), dass sich aus dem formlosen In-Kenntnis-Setzen der dortigen Klägerin vom Ergebnis der Prüfung ihrer Dissertation und der Einstellung des Prüfungsverfahrens nach dem objektiven Empfängerhorizont keine rechtsverbindliche Feststellung oder Zusicherung ergebe, die Klägerin könne den Doktorgrad dauerhaft weiter führen. Sie habe zwar nicht mehr befürchten müssen, ihr könne als Folge der Untersuchungen in dem im Oktober 1990 eröffneten Verfahren der Doktorgrad entzogen werden. Jedoch könne dem Schreiben vom 30. April 1991 nicht entnommen werden, die Fakultät habe ihr darüber hinaus eine materielle Rechtsposition des Inhalts zuerkannt, sie dürfe den Doktorgrad ungeachtet weiterer Entwicklungen dauerhaft weiter führen. Diese Entscheidung lässt sich auf die dem Kläger erteilte Einstellungsmitteilung vom 5. Juni 2020 übertragen. Er konnte dieser entnehmen, dass das eingeleitete Vorprüfungsverfahren wegen der nicht hinreichenden Bestätigung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingestellt worden war. Eine Zusicherung oder Feststellung, dass bei neuen Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten keine Schritte der Beklagten gegen den Kläger unternommen würden, lässt sich hieraus indes nicht ableiten.
- 15 c) Entgegen der Auffassung des Klägers handelt es sich bei der Einstellung im Vorprüfungsverfahren nach § 14 Abs. 1 1. Spiegelstrich der Satzung um eine universitätsinterne Entscheidung des Inhalts, das Verfahren zu beenden und nicht in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten. Nicht entscheidend ist insoweit, dass nach § 14 Abs. 2 der Satzung die informierende Person innerhalb von vier Wochen Einwände gegen die Einstellung vorbringen kann, über die die Ständige Kommission zu entscheiden hat. Eine rechtlich verbindliche Regelung gerichtet auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen wird hierdurch nicht begründet; die Ständige Kommission überprüft lediglich ihre Entscheidung, ohne dass hiergegen Rechtsbehelfe vorgesehen sind. Entsprechendes gilt im Übrigen für die – hier nicht einschlägige – Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren nach § 16 der Satzung. Dieses endet entweder mit der Einstellung oder mit einem schriftlichen Bericht an die Rektorin mit Vorschlägen zur weiteren Verfahrensweise, gegen den der Betroffene ein einmaliges Beschwerderecht vor der Ständigen Kommission hat. Die Inanspruchnahme von gerichtlichem Rechtsschutz kommt damit erst in Betracht, wenn ein festgestelltes wissenschaftliches Fehlverhalten zu arbeits- oder dienstrechtlichen Konsequenzen gegenüber dem Betroffenen in Gestalt einer rechtlich verbindlichen Regelung führt.

- 16 d) Das Verwaltungsgericht hat auch den Hilfsantrag zutreffend als unbegründet abgelehnt. Entgegen der Auffassung des Klägers bezieht sich die an ihn gerichtete Mitteilung vom 1. November 2021 weniger auf ein Wiederaufgreifen oder die Fortsetzung eines bereits abgeschlossenen Verfahrens, sondern in erster Linie auf die – von der zuständigen Ombudsperson – erforderlichenfalls vorzunehmende Einleitung eines neuen Verfahrens aufgrund neuer Hinweise/Erkenntnisse. Insoweit wird klargestellt, dass die Einstellungsmitteilung vom 5. Juni 2020 mangels Bindungswirkung der Einleitung von Vorermittlungen durch die Ombudsperson und der Anrufung der Ständigen Kommission nicht entgegenstehe. Dies steht im Einklang mit der bereits zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2017 - 6 C 3.16 - a. a. O. Die Rechtsgrundlage für die erneute Einleitung von Vorermittlungen ergibt sich aus § 6 der Satzung, der die Beklagte verpflichtet, jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachzugehen. Entgegen der Ansicht des Klägers liegen auch neue Erkenntnisse zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vor, nachdem die entsprechenden Hinweise durch den Mitherausgeber der Fachzeitschrift ... erst im Herbst 2020 erfolgten und bei Einstellung des Verfahrens am 26. Mai 2020 der Ständigen Kommission nicht bekannt waren.
- 17 e) Schließlich steht der Einleitung von Vorermittlungen nicht entgegen, dass der Kläger mit Ablauf des Jahres 2020 der Beklagten nicht mehr angehörte. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 5 der Satzung in der nunmehr maßgeblichen Fassung vom 22. September 2022 findet diese auch dann Anwendung, wenn die betroffene Person nicht mehr an der Universität beschäftigt ist, sie aber vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens aus ihrer dortigen Tätigkeit betroffen ist. Dieses Verständnis lässt sich im Übrigen bereits für die frühere Rechtslage aus § 7 Abs. 4 und 5 der vormaligen Satzung in der Fassung vom 17. April 2015 herleiten.
- 18 f) Keiner Erörterung bedarf schließlich, ob eine „Wiederaufnahme des Verfahrens (mit denselben Vorwürfen)“ in das Grundrecht der Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) des Klägers eingreift. Denn hierfür ist nichts ersichtlich. Es geht vielmehr um die grundsätzliche Zulässigkeit der erneuten Einleitung von Vorermittlungen durch die zuständige Ombudsperson aufgrund neuer Erkenntnisse/Hinweise zu wissenschaftlichem Fehlverhalten des Klägers.
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 20 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 63 Abs. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG. Sie folgt der zutreffenden Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

- ²¹ Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 und § 66 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch